

II-4693 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7111/1-Pr 1/88

2083 IAB

1988 -07- 05

zu 2094/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2094/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Srb und Kollegen (2094/J), betreffend soziale Situation alleinerziehender Mütter, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Gesetzliche Grundlage der im Aufsatz von Elfriede Hammerl angesprochenen Entscheidung ist § 140 ABGB. Demnach haben die Eltern - gleich, ob es sich um ein eheliches oder ein uneheliches Kind handelt - anteilig nach ihren Kräften zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes beizutragen. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag, der nichtbetreuende Elternteil ist zur Leistung eines Unterhaltsbeitrags in Geld verpflichtet. Das ABGB regelt den Unterhaltsanspruch des Kindes in dieser allgemeinen Form und enthält keine zahlenmäßigen Angaben zur Höhe des Unterhalts. Damit gibt das Gesetz den Gerichten die Möglichkeit, den Unterhalt unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls, insbesondere der individuellen Bedürfnisse des Kindes und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, zu bemessen.

Bei der Festsetzung der Höhe des Unterhaltsbeitrags im Einzelfall hat die Rechtsprechung gewisse Grundsätze entwickelt, nach denen gleichgelagerte Fälle in gleicher Weise

- 2 -

entschieden werden. So geht etwa ein Teil der Gerichte, insbesondere im Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, bei der Unterhaltsbemessung von einem - je nach dem Alter des Kindes verschiedenen - Prozentsatz des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen aus (bis sechs Jahre 16 %, sechs bis zehn Jahre 18 %, 10 bis 15 Jahre 20 %, ab 15 Jahre 22 %) und berücksichtigt auf diese Weise zum einen die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, zum anderen die altersmäßig unterschiedlichen Bedürfnisse des Kindes. Weitere Sorgepflichten des Unterhaltsschuldners, die dessen Leistungsfähigkeit vermindern, werden durch eine Kürzung dieser Prozentsätze um 1 bis 3 Prozentpunkte berücksichtigt.

Als Obergrenze des Unterhaltsanspruchs wird von einem Teil der Rechtsprechung, insbesondere vom Senat 43 des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, ein statistisch erhobener Durchschnittsbedarf (zuletzt nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 1966: bis zum Alter von drei Jahren 1.500 S, drei bis sechs Jahre 1.920 S, sechs bis zehn Jahre 2.440 S, 10 bis 15 Jahre 2.800 S, 15 bis 19 Jahre 3.320 S, ab 19 Jahren 4.180 S) herangezogen; im allgemeinen wird kein höherer Unterhaltsbeitrag als das Drei- bis Vierfache dieses Betrages gewährt.

Im Einzelfall kann der Unterhaltspflichtige nach der Rechtsprechung - neben dem prozentuell von seinem Einkommen berechneten Unterhaltsbeitrag - auch zur Deckung eines Sonderbedarfs des Kindes verpflichtet werden. Einen solchen Sonderbedarf bilden unter Umständen die Kosten der Unterbringung des Kindes in einem Kindergarten, Hort oder Internat, wenn dies im Interesse des Kindes liegt. Erfolgt eine solche Unterbringung hingegen ausschließlich im Interesse der Mutter, insbesondere wegen ihrer Berufstätigkeit, so

- 3 -

anerkennt freilich die Rechtsprechung die damit verbundenen Kosten im allgemeinen nicht als einen vom Unterhaltspflichtigen zu tragenden Sonderbedarf.

Die vom Alleinerzieher bezogene Familienbeihilfe wird bei der Berechnung der Höhe des Kindesunterhalts nicht vom Unterhalt abgezogen und steht dem Alleinerzieher zusätzlich zur Verfügung.

Zu 2 bis 10 und 12:

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die Antworten des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Arbeit und Soziales auf die an sie gerichteten Anfragen gleichen Inhalts (2095/J und 2093/J).

Zu 11:

Über die Höhe des durchschnittlichen - von den Gerichten zuerkannten oder vergleichsweise festgelegten - Unterhaltsbeitrags gibt es im Bundesministerium für Justiz keine Unterlagen. Abgesehen davon, daß die Erhebung eines solchen Durchschnittsbetrags mit großem Aufwand verbunden wäre, wäre die gewonnene Zahl im Hinblick darauf, daß die Gerichte den Unterhaltsanspruch, wie schon gesagt, individuell nach den altersmäßig verschiedenen Bedürfnissen des Kindes und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bemessen, wenig aussagekräftig. Dieser Vorbehalt gilt auch für den der Unterhaltsvorschußstatistik zu entnehmenden durchschnittlichen monatlichen Unterhaltsvorschuß: er hat zum 1.1.1988 für 27.728 Kinder 1.497 S betragen. Bei diesem Betrag muß überdies bedacht werden, daß Unterhaltsvorschüsse nach oben begrenzt sind (Obergrenze ist der Richtsatz für pensionsberechtigte Halbwaisen nach dem ASVG) und es sich zumeist um Fälle handelt, in denen die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen eher gering, sein Unter-

- 4 -

haltsbeitrag, der Grundlage der Unterhaltsvorschüsse ist, daher entsprechend niedrig ist.

Zu 13 bis 15:

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die Antwort des Bundeskanzlers auf die an ihn gerichtete Anfrage gleichen Inhalts (2092/J).

5. Juli 1988

